

Hausordnung für die Nutzung der Pfarrscheune der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen

1. Rücksichtnahme

Die Nutzer sichern gegenüber den Grundstücksnachbarn sowie sich gegenseitig verständnisvolle Rücksichtnahme und eine pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten, des Gebäudes sowie sonstiger zur Nutzung zur Verfügung gestellter Flächen (z. B. Pfarrhof) zu. Eltern werden gebeten, auf ihre Kinder entsprechend einzuwirken.

2. Verhalten

Alle nicht mit christlichen Lebensgrundsätzen zu vereinbarenden Handlungen sowie nicht mit dem Hausherrn abgesprochenen Aktivitäten sind zu unterlassen bzw. führen zu einem entschädigungslosen Verweis der gesamten Gesellschaft aus der Anlage durch den Hausherrn.

3. Lärmschutz

Die Ruhezeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr (Nachtruhe) ist einzuhalten. Bei allen Handlungen in und außerhalb des Gebäudes ist die unmittelbare Nähe des Friedhofes der Kirchgemeinde zu respektieren, insbesondere bezieht sich dies auf Lärm. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Müll

Das Entstehen von Abfällen ist von vornherein auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies bezieht sich auf Verpackungen, Umverpackungen, Kisten etc. Unvermeidbare Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu trennen und werden von der Kirchgemeinde entsorgt.

5. Feuerwerkskörper, Grillen, Feuer

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist in den Räumen des Mietobjektes und auf dem gesamten Gelände der Kirchgemeinde (Pfarrhof, Friedhof, Pfarrgarten) verboten. Das Grillen ist auf einem definierten Grillplatz gestattet. Ein eigener Grill ist von den Mietern der Pfarrscheune mitzubringen.

6. Brandschutz

Treppenhaus und Gänge sind stets zum Begehen freizuhalten; das Abstellen von Gegenständen ist nicht gestattet. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere ist die Lagerung von Benzin, Öl und anderen leicht entzündbaren Stoffen nicht erlaubt. Zeitungen und Alttextilien dürfen hier ebenfalls nicht gelagert werden.

7. Heizung

Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch das beauftragte Personal der Kirchgemeinde. Das Nachlegen von bereitgestelltem Holz während der Veranstaltung erfolgt durch den Mieter.

8. Schadensanzeige/Schadenshaftung

Verursachte und auftretende Schäden oder Mängel sind der Kirchgemeinde unverzüglich zu melden. Für entstandene Schäden durch den Verursacher haftet dieser selbst.

9. Haftungsansprüche

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen wird von Haftungsansprüchen jeglicher Art frei gestellt.

10. Werbung

Das Anbringen von Firmenschildern, Markisen, Plakaten etc. bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen.

Großbothen, den 07. August 2018





